



Personalverordnung (PVO)

I.	Grundsatz.....	1
II.	Allgemeine Bestimmungen	1
III.	Arbeitsverhältnis	3
IV.	Rechte und Pflichten der Angestellten	4
V.	Arbeitszeit, Ferien, Urlaub.....	5
VI.	Personalvorsorge.....	5
VII.	Schlussbestimmungen.....	5

I. Grundsatz

¹Die Gemeinde Zollikon erlässt folgende Personalverordnung. Soweit die kommunale Personalverordnung sowie ihre Ausführungsbestimmungen keine eigenen Vorschriften enthalten, kommen die jeweils geltenden Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes sowie dessen Ausführungserlasse zur Anwendung.

²Die Exekutive kann im Rahmen dieser Verordnung in eigener Kompetenz Abweichungen von den kantonalen Ausführungsbestimmungen beschliessen.

³Wird im kantonalen Recht der Regierungsrat als zuständiges Vollzugsorgan genannt, ist kommunal die Exekutive zuständig.

⁴Der Begriff Exekutive steht für den Gemeinderat und die Schulpflege. Diese beiden Behörden nehmen im Personalbereich die ihnen in der Gemeindeordnung zugewiesenen Kompetenzen wahr.

II. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Allgemeines

¹Dieser Verordnung untersteht das Personal der Gemeinde Zollikon, seiner unselbständigen Anstalten sowie gegebenenfalls im Rahmen vom § 72 Gemeindegesetz auch seiner selbständigen Anstalten.

²Vorbehalten ist das vom Kanton erlassene Recht für bestimmte Kategorien von Gemeindepersonal, insbesondere für alle an der Schule Zollikon unterrichtenden Lehrpersonen, für welche das kantonale Lehrpersonalgesetz mit seinen Ausführungserlassen anwendbar ist.

³Die Schulpflege kann für Lehrpersonen gestützt auf Ziffer I (Grundsatz) Abs. 2 dieser Verordnung in eigener Kompetenz Abweichungen von den kantonalen Ausführungsbestimmungen beschliessen.



Artikel 2 Behördenmitglieder, Funktionäre

Für die Mitglieder von Behörden, die Friedensrichterin oder den Friedensrichter, die Angehörigen der Feuerwehr sowie für andere Funktionäre gilt das Personalrecht sinngemäss, soweit nicht besondere Bestimmungen des kommunalen oder des übergeordneten Rechts bestehen.

Artikel 3 Grundsätze der Personalpolitik

¹Die Exekutive bestimmt nach folgenden Grundsätzen die Personalpolitik:

- a. sie orientiert sich am Leistungsauftrag der Verwaltung, am Ziel der Bürgernähe, an den Bedürfnissen des Personals sowie an den Möglichkeiten des Finanzhaushaltes,
- b. sie strebt ein sozialpartnerschaftliches Verhältnis zwischen Personal und Arbeitgeber an,
- c. sie will der Gemeinde geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewinnen und erhalten,
- d. sie nutzt und entwickelt das Potential der Mitarbeitenden in dem sie dieses entsprechend deren Kompetenzen, Eignungen und Fähigkeiten einsetzt und fördert,
- e. sie setzt mit dem Lohnsystem Anreize zur Belohnung von Einsatz, Verantwortung und Verhalten des Personals,
- f. sie unterstützt und fördert das Angebot von Ausbildungsplätzen,
- g. sie berücksichtigt die Erfüllung von Familienpflichten,
- h. sie fördert flexible Arbeitszeitmodelle,
- i. sie verwirklicht die Chancengleichheit von Frauen und Männern.

²Die Exekutive schafft Instrumente zur Umsetzung der Personalpolitik, insbesondere solche zur Führung und Förderung des Personals, und sorgt für eine stufengerechte Personal- und Kaderplanung. Zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit auf dem Personalmarkt überprüft sie periodisch die Bestimmungen, Verordnungen und Ausführungserlasse. Sie passt diese bei Bedarf an.

Artikel 4 Mitsprache des Personals

¹Das Personal wählt aus dem Kreise der Mitarbeitenden ihre Personalvertretung.

²Die Personalvertretung wahrt die Interessen des Personals in betrieblichen und organisatorischen Fragen und nimmt Stellung zu personalrechtlichen Angelegenheiten.

³Die Personalvertretung informiert das Personal über wichtige Angelegenheiten und mindestens einmal jährlich über ihre Tätigkeit.

⁴Vor dem Erlass und vor der Änderung von Bestimmungen über das Personalwesen steht der Personalvertretung das Recht zur Vernehmlassung zu.



III. Arbeitsverhältnis

Artikel 5 Anstellung, Zuständigkeit

¹Soweit für die Anstellung des Personals nicht spezielle Verordnungen etwas anderes bestimmen und soweit nicht die Volkswahl vorgesehen ist, ist dafür die Exekutive zuständig.

²Die Anstellungskompetenz kann soweit zulässig von der Exekutive delegiert werden.

Artikel 6 Besondere Arbeitsverhältnisse

¹Besondere Arbeitsverhältnisse können mit öffentlich-rechtlichem Vertrag begründet werden. Das gilt insbesondere für:

- a. Lehrverhältnisse,
- b. stundenweise Beschäftigungen,
- c. Aushilfsdienstverhältnisse,
- d. befristete Arbeitsverhältnisse,

²Die Exekutive kann Rahmenbedingungen für die vertragliche Anstellung erlassen.

Artikel 7 Kündigung

Die Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit betragen:

- a. im ersten Dienstjahr einen Monat,
- b. im zweiten Dienstjahr zwei Monate,
- c. ab dem dritten Dienstjahr drei Monate.

Artikel 8 Auflösung altershalber und infolge Invalidität

Das Arbeitsverhältnis endet automatisch mit dem Beginn der Altersrente gemäss Statuten der Personalvorsorgeeinrichtung. Eine Entlassung bzw. Teilentlassung erfolgt auf den Termin, ab dem eine Invalidenrente zugesprochen wird.

Artikel 9 Leistungen bei Beendigung infolge Invalidität, Auflösung altershalber, Altersrücktritt und Tod

Die Leistungen richten sich nach den Bestimmungen über die Personalvorsorgeeinrichtung, der die Gemeinde Zollikon angeschlossen ist.



IV. Rechte und Pflichten der Angestellten

Artikel 10 Lohngrundlagen

¹Die Exekutive erlässt einen Einreihungsplan, der den Gehaltsrahmen aller Angestellten umfasst. Die individuellen Löhne werden aufgrund des kommunalen Einreihungsplans durch die Anstellungsinstanz festgelegt.

²Der Einreihungsplan umschreibt die Richtpositionen und die Voraussetzungen für die Zuordnung einer Stelle und reiht die Stellen in Lohnbänder ein. Für jedes Lohnband wird eine Bandbreite (Min./Max.) definiert, die sich auf ähnliche oder vergleichbare Funktionen auf dem Arbeitsmarkt abstützt.

Artikel 11 Lohnanpassungen

¹Die Exekutive erlässt Bestimmungen und beschliesst über Lohnanpassungen. Sie berücksichtigt Leistung und Verhalten der Mitarbeitenden sowie die Entwicklung der Lebenshaltungskosten, die finanzielle Lage der Gemeinde und die Wettbewerbssituation auf dem Personalmarkt.

²Die Exekutive kann in ausserordentlichen Fällen den Lohn einer bzw. eines Angestellten um höchstens 10 % über das Maximum des betreffenden Lohnbandes hinaus erhöhen.

Artikel 12 Lohnfortzahlung

Die Exekutive regelt die Einzelheiten für die Lohnfortzahlung bei Krankheit, Unfall oder Tod.

Artikel 13 Belohnung besonderer Leistungen

Die Exekutive erlässt Bestimmungen über die Ausrichtung von speziellen, einmaligen Anerkennungen für besondere Leistungen von einzelnen Angestellten.

Artikel 14 Dienstaltersgeschenke

Die Exekutive erlässt Bestimmungen über die Gewährung von Dienstaltersgeschenken.

Artikel 15 Mitarbeiterbeurteilung

Die Angestellten haben Anspruch auf regelmässige Beurteilung von Leistung und Verhalten. Die Exekutive regelt die Einzelheiten.



V. Arbeitszeit, Ferien, Urlaub

Artikel 16 Arbeitszeit, Ferien, Ruhetage

Die Exekutive regelt die Arbeitszeit, deren Einteilung, den Ferienanspruch und die Ruhetage. Sie regelt den Anspruch auf den Ausgleich oder die Vergütung von Überzeit, Nacht-, Sonntags- und Schichtarbeit sowie Pikettdienst.

VI. Personalvorsorge

Artikel 17 Personalvorsorgeeinrichtung

Die Angestellten werden in der entsprechenden Personalkategorie der Personalvorsorgeeinrichtung aufgenommen, der die Gemeinde Zollikon angeschlossen ist.

VII. Schlussbestimmungen

Artikel 18 Vollzug

Die Exekutive erlässt die erforderlichen Vorschriften für den Vollzug dieser Verordnung.

Artikel 19 Inkraftsetzung, Aufhebung der früheren Verordnung

Die Verordnung tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Personalverordnung vom 3. Dezember 2003 sowie sämtliche dieser Verordnung widersprechenden Erlasse aufgehoben, insbesondere die Vollzugsverordnung zur Personalverordnung vom 17. Dezember 2003, das Arbeitszeitreglement vom 2. Dezember 1992 und das Reglement über die gleitende Arbeitszeit vom 13. Juni 2001.

Artikel 20 Übergangsbestimmungen

Für Arbeitsverhältnisse, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits gekündigt, aber noch nicht aufgelöst sind, gilt bisheriges Recht.

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2010